GEMEINDE MÜNSTER

Landkreis Donau-Ries

BEBAUUNGSPLAN

„Windkraft Brand“

Fl.-Nrn. 1988/3, 1988/6, 1988/15 1988/16, 1988/17, 1988/18, 1988/19, 1988/20, 1988/21, 1988/22, 1988/23, 1988/24, 1988/25, 2000, 2001, 2148, 2149, 2151, 2151/2, 2152/5, 2152/16, 2152/27, 2152/28, 2152/29, 2152/30, 2152/31, 2152/32, 2152/33, 2152/34, 2152/36, 2152/37, 2153/1, 2154 und 2154/1

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung in blauer Schriftfarbe

ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Münster

Fassung vom 03.08.2023

Projektnummer: 22120
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 4

§ 1 Art der baulichen Nutzung 4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung 4
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen 5
§ 4 Verkehrsflächen 5
§ 5 Ver- und Entsorgung 5
§ 6 Ausgleichsmaßnahmen 6
§ 7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen 6
§ 8 Immissionsschutz 9
§ 9 Inkrafttreten 9

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 10

1. Denkmalschutz 10
2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz 10
3. Überwachung 11
4. Bußgeldvorschrift 11

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN 12

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Münster erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan
„Windkraft Brand“

als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 03.08.2023 mit:
- Räumlicher Geltungsbereich, M 1 : 5.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerke

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 03.08.2023 mit:
- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:
- C) Begründung mit D) Umweltbericht in der Fassung vom 03.08.2023
- Prüfbericht Bewertung von Schallimmission BRAND (BAYERN), Verfasser: TÜV Süd, 25.04.2023 (beispielhafte Erkenntnisquelle)
- Prüfbericht Bewertung von Schattenwurf BRAND (BAYERN), Verfasser: TÜV Süd, 20.04.2023 (beispielhafte Erkenntnisquelle)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplan „Windkraft Brand“ in Münster: Verfasser: Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, März 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Errichtung des Windparks Brand mit 5 WEA“ Gemeinden Münster und Holzheim mit Lageplan (Struktur- und Nutzungskartierung), Landkreis Donau-Ries, Bayern; Verfasser: HPC, 26.07.2023
- UVP-Vorprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verfasser: HPC

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstige Sondergebiete (SO)

(1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft festgesetzt.

(2) Zulässig sind:

a) Anlagen und Nutzungen für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Transport erneuerbarer Energien aus Windkraft

b) Anlagen und Nutzungen für die Land- und Forstwirtschaft

c) Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

(1) Grundfläche
gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO

1. Die dauerhaft befestigte (versiegelte) Grundfläche für das Fundament einer WEA darf pro Anlage maximal 1.000 m² pro WEA betragen. Die vom Rotor überschrittene Fläche ist hierbei nicht inbegriffen und darf das zulässige Maß in unbestimmter Höhe überschreiten.

2. Dauerhaft befestigte (Schotter, Platten, Pflaster) Grundflächen, die der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der WEA dienen (z. B. Aufstellflächen für Krane, Zufahrten, Montageflächen, Lagerflächen) dürfen insgesamt 10.000 m² pro WEA nicht überschreiten. Zufahrtswege sind hiervon ausgenommen.

3. Temporäre Nutzflächen, die für die Errichtung der geplanten WEA notwendig sind dürfen maximal 7.000 m² pro WEA betragen. Zufahrtswege sind hiervon ausgenommen.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte
gem. § 18 BauNVO

1. Die maximal zulässige Gesamthöhe beträgt 270,00 m.

2. Die maximal zulässige Nabenhöhe beträgt 180,00 m.

3. Unterer Bezugspunkt für die Naben- und Gesamthöhe ist das natürliche Gelände im Bereich des Mittelpunktes des Turmfußes. Oberer Bezugspunkt für die Nabenhöhe ist der höchste Punkt der Nabenverkleidung. Ober Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist der Höchste Punkt den das Rotorblatt bei einer Umdrehung erreichen kann.

§ 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen für die WEA, ihre Fundamente und für dauerhaft befestigte Grundflächen für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der WEA sowie für temporäre Nutzflächen die für die Errichtung der WEA notwendig sind, sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

(2) Temporär genutzte und befestigte Grundflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

(3) Dauerhaft genutzte und befestigte Grundflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

(4) Der Rotor der WEA darf sich außerhalb der Baugrenzen bewegen.

(5) Flächen zur Kranaufstellung und Montage dürfen innerhalb der Baugrenze und innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen liegen.

§ 4 VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

(1) Die verkehrliche Anbindung ist über vorhandene öffentliche Straßen und Feldwege sowie Erschließungsflächen, die zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten WEA dienen, herzustellen.

(2) Neue Erschließungsflächen dürfen nur geschottert, nicht asphaltiert werden.

§ 5 VER- UND ENTSORGUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BauGB

(1) Ver- und Entsorgungsleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

(2) Niederschlagswasser
gem. § Abs. Nr. 14 BauGB

Nicht verschmutztes Niederschlagswasser

Das auf den einzelnen privaten Grundstücksflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser der WEA ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

§ 6 AUSGLEICHSMAßNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) Kompensation gem. BayKompV

Für die Kompensation des Eingriffs durch das Vorhaben des interkommunalen Windparks ergibt sich gem. BayKompV ein Kompensationsbedarf, der mittels Ökopunkten ausgeglichen wird. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ergibt sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der im Zuge des BImSch-Verfahrens geprüft wird.

(2) Ausgleichszahlung

Zusätzlich erfolgt die Kompensation durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Rahmen der Prüfung des LBP. Es ergibt sich als Höhe der Ausgleichsabgabe ein Betrag von 246.645 €.

§ 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

(1) Maßnahmen zur Vermeidung

1. Baumfällung, Gehölzentfernung, Entfernung von Wurzelstöcken

a) Rodungen oder das Zurückschneiden von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.

b) In Bereichen mit potenziellen Zauneidechsenvorkommen und Haselmauspotenzial dürfen der Abtrag von Boden, etwaige Auffüllungen und das Entfernen von Wurzelstöcken nur außerhalb der Frostperiode (Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September) erfolgen.

c) Zu bebauende und etwaig baubedingt benötigte Flächen sind nach Entfernen der Gehölze / Bodenvegetation ohne Bewuchs freizuhalten.

d) Etwaig zu fällende Bäume sind im laubreifen Zustand auf ein (potenzielles) Vorhandensein von Baumhöhlen (d. h. potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse) hin gezielt zu untersuchen. Quartierbäume dürfen ausschließlich in den Zeiträumen vom 11.09. bis 31.10. (vorrangig) oder von 16.03. bis 30.04. (wenn nicht anders möglich und falls keine Vogelbruten betroffen sind) erschütterungsfrei zu fällen und ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenzulassen nicht auf den Quartierausgängen, damit in den Höhlen befindliche Tiere diese verlassen können.

e) Baumfällungen bzw. das Entfernen von Gehölzen außerhalb dieser Zeiträume ist nur unter ökologischer Baubegleitung zulässig.

f) Bei Fällarbeiten in den Bäumen angetroffene Tiere sind zu bergen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung

a) Das Abschieben des Oberbodens im Wald inkl. des Entfernens von Wurzelstöcken (vgl. Nr. 1 b)) hat nach der Frostperiode ab ca. Ende März bis ca. Mitte Mai zu erfolgen.

b) Vorab ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass sich keine Fortpflanzungsstätten (potenziell) relevanter Arten (z. B. bodenbrütende Vogelarten, Amphibien) in diesem Bereich befinden.

c) Das Abschieben des Oberbodens am Waldrand / Heckenbereich (hier Wegebau) inkl. Des Entfernens von Wurzelstöcken (vgl. Nr. 1 b)) erfolgt nach der Frostperiode ab ca. März bis ca. Mitte Mai.

d) Vor der Baufeldfreimachung ist gutachterlich sicherzustellen, dass sich keine Fortpflanzungsstätten (potenziell) relevanter Arten (z. B. bodenbrütende Vogelarten, Amphibien, Reptilien) in diesem Bereich befinden. Sonderabsprachen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde / der Forstverwaltung sind möglich.

3. Ökologische Baubegleitung

Für das gesamte Vorhaben gilt:

Die Planung und Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu prüfen, zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

4. Maßnahmen zum Schutz von Amphibien/Reptilien

a) Neu angelegte Zufahrtswege sind unasphaltiert zu belassen. Die etwaige Teilversiegelung (Schotterung, Verfüllung von Fahrspuren) von Waldwegen und Kranstellflächen o. ä. im Wald und/oder am Waldrand (entlang von bereits vorhandenen Wegrändern) ist aufgrund des potenziellen Vorkommens von Amphibien und/oder Reptilien im Zeitraum 01. April bis 31. Oktober erst nach einer Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

b) Bodenvertiefungen/Radspuren auf den Eingriffsflächen im Wald/ Waldrand (WEA-Flächen, Zuwegung, Servicezufahrt) sind zu vermeiden bzw. wo nicht vermeidbar jeweils direkt nach den Baumfällungen (vgl. Nr. 1 a)) und nach der Wurzelstockentnahme (vgl. Nr. 1 b)) wieder zu verfüllen.

c) Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch die etwaige Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zum Schutz von Amphibien/Reptilien (z.B. die Installation von Schutzeinrichtungen oder die Einstellung des Baustellenverkehrs während

der Dämmerungs-/Nachtzeiten während des Aktivitätszeitraumes wandernder Amphibien/Reptilien) zu überprüfen.

5. Schutz von Gehölzen, Biotopen etc. am Rande der Zuwegung

   Während der Bauphase sind Bäume/Gehölze, Biotope etc. (sofern vorhanden) nahe dem Baufeld nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen etc., insbesondere vor mechanischen Schäden zu schützen (vgl. FGSV 2022 und Baumschutz RAS-LP 4).

6. Unterirdische Ableitung des Stroms

   Die Ab-/Zuleitung des Stroms erfolgt unterirdisch, um keine Ansitzwarten für Großvögel im Bereich der WEA zu schaffen und Kollisionen/Stromschlag an Elektroleitungen zu verhindern.

7. Minimierung der Beleuchtung im Eingriffsbereich

   Der Eingriffsbereich sollte - auch in der Bauphase - nur im absolut nötigen Umfang beleuchtet werden, um die Anlockwirkung auf Insekten und eine Störung von Tieren im Umfeld zu minimieren. Beleuchtungsanlagen sind mit LED, Natriumdampfhochdrucklampen o.ä. auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche (insbesondere nicht auf angrenzende Waldbereiche) gerichtet ist (vgl. FGSV 2007 und 2022).

8. Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs

   Im Bereich des Mastfußes sowie auf den Kranstellflächen wird auf die Anlage von Grünland etc. verzichtet. Die Flächen werden so gestaltet, dass von ihnen keine Attraktionswirkung auf vorhandene Greifvögel ausgeht. Im Saumbereich der neuen Freiflächen werden Gehölze so gepflanzt, dass sie insbesondere für Greifvögel keine geeigneten Jagdmöglichkeiten bieten (niederwüchsige Hecken und Sträucher ohne Ansitzmöglichkeiten).

9. Gondelmonitoring Fledermäuse

   a) Über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme ist an der WEA ein akustisches Monitoring in Gondelhöhe durchzuführen (Zeitraum 01.04.-15.11.)

   b) Für das erste Betriebsjahr sind begleitend pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter festzulegen. Die Anlagen sind dazu im Rahmen des Monitorings während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum 01.04. bis 30.09. und 01.11. bis 15.11. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.10. bis 31.10 in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und einer Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe abzuschalten. Bei Niederschlägen von > 0,2 mm/Stunde und Temperaturen < 10 °C ist ein uneingeschränkter Betrieb möglich.

   c) Die Ergebnisse werden den zuständigen Behörden nach jeder Saison übermittelt. Sofern ein signifikant erhöhtes Tötungs-Risiko abzuleiten ist, wird auf Basis der Ergebnisse nach den Anforderungen der zuständigen Behörde ein tages- und jahreszeitlich auf die Aktivitätszeiten abgestimmtes Abschaltkonzept ausgearbeitet.

(2) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG

1. CEF-Maßnahmen für waldbewohnenden und/oder Höhlen/Nistkasten bewohnende Vogel- und Fledermausarten

   a) Im Plangebiet sind Altholzinseln und Biotopbäume auszubringen. Ziel: Schaffung strukturreicher Altholzbestände mit hohem Anteil an liegendem und stehendem Totholz und zahlreiche Bruthöhlen. Zu berücksichtigen sind dabei potenzielle Quartierbäume in den festgestellten Vogelbrutrevieren (Höhlenbrüter) bzw. in Bereichen mit hoher Fledermausaktivität.

   b) Pro WEA sind 6 Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen. Die genauere Festlegung hat in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Förster zu erfolgen.

2. CEF-Maßnahme für die Haselmaus

   a) Es sind im räumlichen Zusammenhang bisher ungeeignete Habitate aufzuwerten oder neu anzulegen.

   b) Bisher ungeeignete, direkt angrenzende oder Habitate in einer Entfernung von max. 500 m zum Eingriffsbereich sind durch Strukturverbesserungsmaßnahmen Heckenpflanzungen, Zulassen von Naturverjüngung, die Anlage entsprechender unterholzreicher Waldränder oder andere geeignete Strukturen wie Reisighaufen aufzuwerten und miteinander zu vernetzen.

§ 8 IMMISSIONSSCHUTZ

(1) Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Abstimmung mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde Gutachten zu Lärm und Schattenwurf vorzulegen.

(2) Die dem Bebauungsplan beigefügten Prüfberichte sind als beispielhafte Erkenntnisquelle zu sehen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Windkraft Brand“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. DENKMALSCHUTZ

Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

2.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmateriales geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die *Bodenkundliche Baubegleitung* trägt dazu bei, 1. die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, 2. die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie 3. die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren. Zum umweltgerechten Umgang mit Boden wird daher auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden („Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Leitfaden für die Praxis“ vom Bundesverband Boden e.V.) verwiesen.

3. ÜBERWACHUNG

Die Gemeinde Münster überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

4. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Ausgefertigt

Gemeinde Münster

Münster, den .....

.....

Jürgen Raab, 1. Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Windkraft Brand“ wurde am . . . . . gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Münster

Münster, den .....

.....

Jürgen Raab, 1. Bürgermeister (Siegel)